

Reisebedingungen

Nachfolgend finden Sie unsere Reisebedingungen, die Sie unbedingt lesen und zur Kenntnis nehmen sollten, weil sie die vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen (Gast) und der Premicon Line GmbH (Reiseveranstalter) – nachfolgend Premicon Line genannt – regelt. Wir bieten unsere Leistungen unter der Bezeichnung Premicon Line an. Für sämtliche in den Premicon Line – Katalogen ausgedruckten Reisen zeichnet demnach Premicon Line verantwortlich, unabhängig davon mit welcher Reederei die Kreuzfahrt durchgeführt wird. Dies gilt ebenso für kombinierte Reisen mit Bahn und/oder Flugzeug, soweit diese Leistungen im Angebotsteil des Reiseprospektes als unsere Reiseleistung verzeichnet sind.

Soweit Reiseleistungen, die nicht ausdrücklich Gegenstand der Leistungsbeschreibung im Textteil unseres Reisekataloges sind, darüber hinaus von Dritten erbracht werden, ist Premicon Line lediglich als Vermittler tätig. Für diese fremdvermittelten Leistungen gelten die Formularbedingungen des jeweiligen Veranstalters, nicht aber die nachfolgenden Reisebedingungen.

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Gast der Premicon Line den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen der Premicon Line für die jeweilige Reise, soweit diese dem Gast vorliegen.
- 1.2 Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Premicon Line nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen der Premicon Line hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- 1.3 Orts-, und Hotel- und Schiffsprospekte, die nicht von Premicon Line herausgegeben werden, sind für Premicon Line und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht der Premicon Line gemacht wurden.
- 1.4 Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt Premicon Line den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.
- 1.5 Der Gast hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Außer im Falle einer Familienreise kommt mit jedem mitreisenden Gast ein gesonderter Reisevertrag zustande.
- 1.6 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung der Premicon Line zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird Premicon Line dem Gast eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Gast weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
- 1.7 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung der Premicon Line vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot der Premicon Line vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Gast innerhalb der Bindungsfrist Premicon Line die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Bezahlung

- 2.1 Premicon Line darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Gast der Sicherheitsschein übergeben wurde. Nach Übermittlung der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherheitsscheines wird eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Reisepreises innerhalb von 6 Tagen nach Buchung zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.
- 2.2 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Gast € 75,- nicht, so dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherheitsscheines verlangt werden.
- 2.3 Leistet der Gast die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist Premicon Line berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Gast mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.
- 2.4 Achtung – Direktinkasso: Sämtliche Zahlungen müssen direkt an Premicon Line geleistet werden. Eine Zahlung an das vermittelnde Reisebüro erfolgt ausschließlich auf Risiko des Reisenden und hat keine schuldbeitreitende Wirkung, falls das Reisebüro die Zahlung nicht an Premicon Line weiterleitet.

3. Leistungsänderungen

- 3.1 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Premicon Line nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 3.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 3.3 Premicon Line ist verpflichtet, den Gast über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- 3.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Gast berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Premicon Line in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Gast aus seinem Angebot anzubieten. Der Gast hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Premicon Line über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.
- 3.5 Bei von Premicon Line nicht verschuldeten Umständen, wie z.B. Hoch- oder Niedrigwasser, widrigen Wetterverhältnissen, technischen Defekten, behördlichen Anordnungen und sonstigen besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt, ist Premicon Line berechtigt, die Fahrpläne umzustellen (insbesondere die Reihenfolge der Häfen zu ändern) oder andere Transportmittel (auf Teilstrecken auch Busse) einzusetzen.

4. Preiserhöhung

- Premicon Line behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Vertragsschluss wie folgt zu ändern:
- 4.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten und Versicherungsprämien, so kann Premicon Line den Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Berechnung erhöhen:
 - a) Bei einer auf Sitzplatz bzw. Bett bezogenen Erhöhung kann Premicon Line von dem Gast den Erhöhungsbetrag verlangen.

- b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze bzw. Betten des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Premicon Line von dem Gast verlangen.
- 4.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren, gegenüber Premicon Line erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 4.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Premicon Line verteuert hat.
- 4.4 Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Premicon Line nicht vorhersehbar waren.
- 4.5 Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Über Preisänderungen wird Premicon Line den Gast unverzüglich informieren. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % ist der Gast berechtigt, ohne Gebühren von dem Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise aus dem Programm der Premicon Line schriftlich zu verlangen, wenn Premicon Line in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten.
- 4.6 Der Gast hat seine o.g. Rechte unverzüglich (d.h. i.d.R. innerhalb von 14 Tagen) nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung Premicon Line gegenüber schriftlich geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Gast vor Reisebeginn/Stornokosten

- 5.1 Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Premicon Line unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Gast wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2 Tritt der Gast vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert Premicon Line den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann Premicon Line, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 5.3 Premicon Line hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Gastes wie folgt berechnet:
 - Bis 30 Tag vor Reiseantritt 25%,
 - ab dem 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 40%,
 - ab dem 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 60%,
 - ab dem 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt 80%,
 - bei Rücktritt am Reisetag oder Nichtantritt der Reise 90% des Reisepreises.
- 5.4 Dem Gast bleibt es in jedem Fall unbenommen, Premicon Line nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
- 5.5 Premicon Line behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist Premicon Line verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

6. Umbuchungen

- 6.1 Ein Anspruch des Gastes nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Gastes dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann Premicon Line bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Gast erheben. Dieses beträgt bis 30 Tage vor Reiseantritt € 30,-.
- 6.2 Umbuchungswünsche des Gastes, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

- 7.1 Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Premicon Line wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- Premicon Line kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn sie
- a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
 - b) in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat.
- Ein Rücktritt ist spätestens am 14. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Gast gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Premicon Line unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Gast auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- 9.1 Hinsichtlich des zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung an Bord des Schiffes gebotenen Verhaltens sind die Anweisungen der Besatzung des Schiffes zu befolgen.
- 9.2 Premicon Line kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast ungeachtet einer Abmahnung der Premicon Line nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ist eine fristlose Kündigung möglich, wenn der Reisende

nach dem Urteil des Kapitäns wegen Krankheit, Gebrechens oder aus einem anderen Grund reiseunfähig ist, auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist, oder aufgrund falscher Angaben gebucht wurde. Kündigt Premicon Line, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Obliegenheiten des Gastes

10.1 Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Gast Abhilfe verlangen. Der Gast ist aber verpflichtet, Premicon Line einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Gast ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Kreuzfahrtleitung an Bord zur Kenntnis zu geben. Ist eine Kreuzfahrtleitung vor Ort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel der Premicon Line an deren Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Kreuzfahrtleitung bzw. der Premicon Line wird der Gast in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Kreuzfahrtleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Gastes anzuerkennen.

10.2 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Gast den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigem, der Premicon Line erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er Premicon Line zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Premicon Line verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, der Premicon Line erkennbares Interesse des Gastes gerechtfertigt wird.

10.3 Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt Premicon Line dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der Kreuzfahrtleitung oder der örtlichen Vertretung der Premicon Line anzuzeigen.

10.4 Reiseunterlagen

Der Gast hat Premicon Line zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Schiffsgutscheine) nicht spätestens 8 Tage vor Reiseantritt erhalten hat.

10.5 Schadensminderungspflicht

Der Gast hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er Premicon Line auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung der Premicon Line für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit Premicon Line für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Die deliktische Haftung der Premicon Line für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Gast und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.3 Premicon Line haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Gast erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der Premicon Line sind.

Premicon Line haftet jedoch

- für Leistungen, welche die Beförderung des Gastes vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- wenn und insoweit für einen Schaden des Gastes die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der Premicon Line ursächlich geworden ist.

11.4 Die Leistungen eines etwa an Bord befindlichen Schiffsarztes sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

12.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Gast innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der Premicon Line unter der nachfolgend/vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Gast Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.3. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

12.2 Ansprüche des Gastes nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schweben zwischen dem Gast und Premicon Line Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast oder Premicon Line die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12.3 Ohne Zustimmung der Premicon Line kann der Reisende gegen Premicon Line gerichtete Ansprüche und Rechte weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Premicon Line, dem Gast über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Premicon Line verpflichtet, dem Gast die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald Premicon Line weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss sie den Gast informieren.

Wechselt die dem Gast als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss Premicon Line den Gast über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Gast so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die 'Black List' ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://air-ban.europa.eu>.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 Premicon Line wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Gastes und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

14.2 Der Gast ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Premicon Line schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3 Premicon Line haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Gast über die Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass Premicon Line eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14.4 Der Gast haftet gegenüber Premicon Line für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auslagen, die deshalb bezahlt oder hinterlegt werden müssen, weil der Gast die für die Ein-, Aus- und Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form vorgewiesen hat. Der Gast ist verpflichtet, Geldbeträge, die Premicon Line zahlen oder hinterlegen muß, sofort zu erstatten.

15. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und Premicon Line findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

Soweit bei Klagen des Gastes gegen Premicon Line im Ausland für die Haftung der Premicon Line dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Gastes ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16. Gerichtsstand

16.1 Der Gast kann Premicon Line nur an deren Sitz verklagen.

16.2 Für Klagen der Premicon Line gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend. Für Klagen gegen Gast, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Premicon Line vereinbart.

16.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

- wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Gast und der Premicon Line anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Gastes ergibt oder
- wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Gast angehört, für den Gast günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet:

"§ 651j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last."